

Merkblatt für Honorarkräfte

Kursleiter/innen an Volkshochschulen arbeiten als Honorarkräfte. Die Versteuerung des Honorars ist von dem/der Kursleiter/in im Rahmen der Einkommenssteuererklärung selbst vorzunehmen. Die Kursleiter/innentätigkeit erfolgt als selbstständige freiberufliche Tätigkeit. Sie sind selbstständig tätige Lehrer/innen im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI.

Steuerpflicht: Einkommenssteuer

Nebenberufliche Kursleiter/innen können den „Übungsleiterfreibetrag“ in Höhe von 2.400 € / Jahr bei der Einkommenssteuer geltend machen (§ 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz). Um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt es sich, wenn sie bezogen auf das Kalenderjahr maximal ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht. Die Ausübung eines Hauptberufs ist nicht erforderlich. Gleichartige Tätigkeiten bei verschiedenen Auftraggebern (z.B. Kurse bei mehreren Trägern) werden zusammengefasst.

Umsatzsteuer:

Kursleiter/innen, die nicht nebenberuflich tätig sind, sind umsatzsteuerpflichtig. Sie gelten als „Kleinunternehmer“, wenn ihr Umsatz im vergangenen Jahr nicht mehr als 17.500 € und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen wird. Zur Befreiung von der Umsatzsteuer müssen beide Voraussetzungen kumulativ gegeben sein. (§ 19 UstG).

Eine Umsatzsteuerbefreiung ist möglich, wenn der Kurs, für den das Honorar gezahlt wird, nach § 4 Nr. 21 UStG anerkannt ist. Das ist grundsätzlich nur bei berufsvorbereitenden, mit einer offiziellen Prüfung abschließenden Maßnahmen möglich. Der Antrag kann nur von der Volkshochschule bei dem zuständigen Ministerium gestellt werden.

Ein Steuerberater aus der Sozietät Take Maracke & Partner in Kiel steht für alle **steuerlichen** Fragen den Volkshochschulen und Dozenten an jedem zweiten Dienstag des Monats in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Telefon-Hotline: 0431-990 81 444.

Versicherungspflicht: Rentenversicherung:

Freiberuflich tätige Kursleitende sind rentenversicherungspflichtig. Sie müssen sich nach § 190 a SGB VI innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, ehemals BfA, melden. Die Anmeldung und die Beitragszahlung muss von den Dozent/innen selbst vorgenommen werden.

Ausnahmen:

- Die Tätigkeit dauert maximal zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- Das steuerpflichtige Honorar beträgt weniger als 450,- € im Monat. Damit kann ein Honorar von bis zu 650,- € (450,- € zzgl. Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG) rentenversicherungsfrei erzielt werden.
- Die Kursleitenden beschäftigen ihrerseits mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Krankenversicherung:

Bitte setzen Sie sich direkt mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung, da die Regelungen sehr individuell gehandhabt werden.

Arbeitslosenversicherung:

Selbstständig tätige Lehrkräfte sind nicht zu Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung verpflichtet.

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Sie ersetzen nicht die Beratung durch einen Steuerberater, die Renten-/Krankenversicherung oder das Finanzamt.